

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2021/Nr. 020 Tag der Veröffentlichung: 30. März 2021

# Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation	3
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 4	Prüfungsausschuss	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	7
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit	10
§ 13	Leistungspunktsystem	12
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	12
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	12
§ 16	Prüfungsnoten	13
§ 17	Prüfungsgesamtnote	13
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	14
§ 19	Wiederholung einer Prüfung	15
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	15
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	16
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	18
§ 26	Studienberatung	18
§ 27	Inkrafttreten	19
Anha	ng 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	20
Anha	ng 2: Fignungsverfahren	25

# § 1 Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Biochemie und Molekulare Biologie wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme des Faches zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

# § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind: (1)
  - 1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote "gut" (2,5) in den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie (mit Spezialisierung in Molekular- und Zellbiologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
  - 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben und
  - 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.
  - Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist wei-4. tere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2)<sup>1</sup>Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungs-

leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>3</sup>Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen für die oben aufgeführten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

- (3)Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen in ihrem Durchschnitt mindestens der Note "gut" (2,5) entsprechen und die noch nicht erbrachten benoteten Leistungen dürfen einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note "gut" (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsverfahren zugelassen; bei Nichtbestehen des Eignungsverfahren kann die bedingte Immatrikulation gemäß Satz 3 erfolgen. 5Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den nach Satz 2 erforderlichen Durchschnitt der Note "gut" (2,5) nachweisen und denen nicht mehr als 30 Leistungspunkte fehlen, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

#### § 3

#### Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie ist modular gegliedert.
- (2)Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3)Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

# § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. 6Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 4 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (2)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3)<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. 5Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4)Der Prüfungsausschuss berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit (5)Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

#### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferver-(1) ordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2)<sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3)<sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

#### § 6

#### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbei-(2)sitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

#### § 7

## Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2)<sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

 $x = 1 + 3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ 

- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N<sub>max</sub>, unterster Bestehensnote N<sub>min</sub> und erzielter Note N<sub>d</sub> umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. 4Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. 5Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. 6Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3)Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

#### 89

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat.
- (2)<sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3)Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils bis eine Woche vor dem Prüfungstermin vorzunehmen.

#### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2)Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

#### § 11

## Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Vortragsleistungen, Hausarbeiten oder Forschungsplänen abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.
- (2)<sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. 5In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5)<sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. 3Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin (6) oder dem jeweiligen Prüfer (gemäß § 5) festgesetzt. <sup>2</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

- <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis sechzig Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>4</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8)<sup>1</sup>Bei Vortragsleistungen wird die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Biochemie und Molekularen Biologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Dauer eines Referats kann zwanzig bis fünfundvierzig Minuten betragen und wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. <sup>4</sup>Die Vortragsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. <sup>5</sup>Von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn eine solche oder ein solcher nicht zur Verfügung steht. 6Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. <sup>7</sup>Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>8</sup>Die Noten für die Vortragsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt.
- <sup>1</sup>Bei Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika und Modulpraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. <sup>2</sup>Die Bewertung des Arbeitsberichts erfolgt in der Regel durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der die Forschungsarbeit betreut. <sup>3</sup>Wird der Arbeitsbericht mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist er von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Noten für den Arbeitsbericht werden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei Forschungsplänen werden Konzepte im Umfang von zehn bis zwanzig Seiten bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen von Abs. 9 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

<sup>1</sup>Hausarbeiten zu einem vorgegebenen wissenschaftlichen Thema nach Recherche der Literatur (11)im Umfang von 15 bis 30 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des Semesters bearbeitet werden kann. 4In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. 6Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>7</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>8</sup>Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

#### § 12

#### Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2)<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 5). <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches aus der Gruppe der für die Module verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>In der Regel entstammt das Thema dem Bereich Biochemie oder Molekulare Biologie; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 67 Leistungspunkte erzielt hat. 5Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. 6Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von (3)900 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern. 4Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. 5Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit (4) enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5)<sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im PDF-Format einzureichen.
- (7)<sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8)In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 9 zu übernehmen.
- (9)<sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter setzt eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. 4Wenn mindestens ein Gutachten die Arbeit mit nicht ausreichend bewertet oder die Noten um mehr als den Notenwert 1,0 voneinander abweichen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Annahme der Arbeit. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

#### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2)Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

#### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. 3Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Stu-(2) dium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

#### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1.0 oder 1.3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1.7 oder 2.0 oder 2.3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnitt-

lichen Anforderungen entspricht) = 2.7 oder 3.0 oder 3.3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3.7 oder 4.0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheb-

licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5.0.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

#### § 17

#### Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete (1) arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Werden bei den Fachmodulen mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die zuerst erfolgreich bestandenen Module ein. <sup>4</sup>Zusätzlich erbrachte Fachmodule gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein. <sup>5</sup>Nicht bestandene Prüfungen in zusätzlich erbrachten Fachmodulen müssen nicht wiederholt werden.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4)<sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. 51st die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

# § 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2)<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3)<sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder ist die Wiederholungsmöglichkeit der Masterarbeit vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5

in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

#### § 19

#### Wiederholung einer Prüfung

- <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung (1) einer Prüfung kann in einer anderen Form als die erste Prüfung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss frühestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und spätestens im darauffolgenden Semester erfolgen. <sup>4</sup>Ist eine Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, ob ersatzweise ein anderes Modul belegt werden kann. 5Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern nicht ein Antrag nach Satz 4 gestellt wurde.
- (2)Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3)<sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

#### § 20

#### Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

#### § 21

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

<sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

#### § 22

#### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 23

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu zwei Tage vor dem Prüfungstermin bei der Prüferin oder dem Prüfer zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder

der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

<sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfu**ngsleistung mit "nicht** (5)ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen oder Abbildungen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

# § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2)<sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3)Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

#### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulund Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Noten zusätzlicher bestandener Fachmodule nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>5</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>6</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3)Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

#### § 26

## Studienberatung

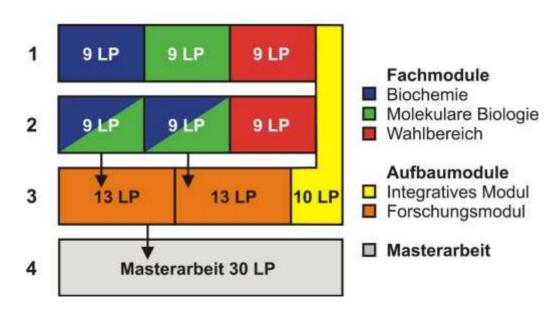
- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2)Bei Fragen, die den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - 1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
  - 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel. 4.

# § 27 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (AB UBT 2018/002).
- Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Bio-(2)logie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (AB UBT 2018/002), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

# Master-Studiengang Biochemie und Molekulare Biologie



#### 1. und 2. Semester

4 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen Biochemie und Molekulare Biologie, davon mind. 1 Modul aus Biochemie und mind. 1 Modul aus Molekulare Biologie		
2 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie oder Wahlbereich	18 LP	
Integratives Modul, 1. Teil	6 LP	
Summe	60 LP	
Pro Semester werden jeweils drei Fachmodule sowie Leistungen im Umfang von 3 LP aus dem integrativen Modul absolviert.		
3. Semester		
2 Forschungsmodule mit je 13 LP	26 LP	
Integratives Modul, 2. Teil	4 LP	
Summe	30 LP	
4. Semester		
Masterarbeit	30 LP	

#### Bereich Biochemie:

ausgewählte Module aus dem Bereich Biochemie (siehe aktuelles Modulhandbuch), die von folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten werden:

- Biochemie I Proteinbiochemie der Signaltransduktion
- Biochemie II Photobiochemie
- Biochemie III Proteindesign
- Biochemie IV Biophysikalische Chemie
- Biochemie V Bioinformatik/Computer-gestützte Biochemie
- Biomaterialien
- Bioorganische Chemie
- RNA-Biologie
- NMR-Spektroskopie

#### Bereich Molekulare Biologie:

ausgewählte Module aus dem Bereich Molekulare Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch), die von folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten werden:

- Bioanalytik und Lebensmittelanalytik
- Bioprozesstechnik
- Entwicklungsbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Molekulare Parasitologie
- Ökologische Mikrobiologie
- Pflanzengenetik
- Pflanzenphysiologie
- Tierphysiologie
- Zellbiologie
- Genomanalytik & Bioinformatik

#### Wahlbereich:

Verschiedene chemische oder biologische Module (inkl. Bereiche Biochemie und Molekulare Biologie, siehe aktuelles Modulhandbuch). Ein Fachmodul (9 LP) kann durch ein Modul aus einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth ersetzt werden; dies ist nur auf Antrag der oder des Studierenden möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses sowie der oder des Modulverantwortlichen. Die Genehmigung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschusses muss vor Belegen der Veranstaltungen eingeholt werden.

Fachmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Die Module des Wahlbereiches werden von den oben genannten oder den folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten:

- Anorganische Chemie I
- Anorganische Chemie II
- Anorganische Chemie III
- Anorganische Chemie IV
- Datenbanken und Informationssysteme
- Funktionelle und Tropische Pflanzenökologie
- Makromolekulare Chemie I
- Makromolekulare Chemie II
- Organische Chemie I
- Organische Chemie I/2
- Philosophie I
- Physikalische Chemie I
- Physikalische Chemie II
- Physikalische Chemie III
- Populationsökologie der Tiere
- Tierökologie
- Mykologie
- Pflanzensystematik

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie	
und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021	Seite 23

## Integratives Modul:

Das Integrative Modul besteht aus einer Ringvorlesung zu den Forschungsthemen der angebotenen Fächer, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Plans für ein Forschungsprojekt.

## Forschungsmodule:

Die Forschungsmodule werden in biologischen oder chemischen Fächern durchgeführt, die im ersten und zweiten Semester belegt worden sind.

#### Masterarbeit

Die Masterarbeit muss einen Bezug zu biochemischen oder molekularbiologischen Themen haben.

#### Modulübersicht

Die folgende Tabelle zeigt die aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie und dem Wahlbereich wählbaren Fachmodule sowie die Aufbaumodule und die Masterarbeit:

Mögliche Lehrveranstaltungstypen: V, Vorlesung, S, Seminar; Ü, Übungen; P, Praktikum; FPr Forschungsprojekt.

Mögliche Prüfungsformen: K/mP, Klausur oder mündliche Prüfung; Vo, benotete Vortragsleistung; Ab, benoteter Arbeitsbericht; H., Hausarbeiten; FP, benoteter Forschungsplan; MA, Masterarbeit

Der Umfang verschiedener Lehrveranstaltungstypen und die Form der Leistungsnachweise werden zum Ende des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch spezifiziert. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

Modul	Тур	mögliche Prüfungsformen	LP	SWS
Fachmodul Bereich Biochemie <sup>a)</sup>	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodul Bereich Molekulare Biologie <sup>a)</sup>	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodule Bereich Biochemie oder Molekulare Biologie <sup>b)</sup>	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodule Wahlbereich <sup>b)</sup>	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Forschungsmodul 1	S, FPr	Vo, Ab	13	20
Forschungsmodul 2	S, FPr	Vo, Ab	13	20
Integratives Modul	V, S	Vo, FP	10	4
Masterarbeit		MA	30	

a) Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus den angebotenen Modulen ist zu wählen

b) Wahlpflichtmodule: 2 Module aus den angebotenen Modulen sind zu wählen

#### Anhang 2: Eignungsverfahren

#### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden.

#### 2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. <sup>3</sup>Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss kann ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

#### Verfahren zur Feststellung der Eignung 3.

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>3</sup>Der Online-Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren muss bis zum 31. Mai eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 30. November für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.
- 3.2 <sup>1</sup>Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
  - 3.2.1 <sup>1</sup>Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält (siehe Nr. 5.1.1). <sup>2</sup>Nachweise gemäß Nr. 3.2.6 sind ggf. beizufügen.

- 3.2.2 <sup>1</sup>Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z.B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. <sup>2</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die noch nicht erbrachten benoteten Leistungen dürfen einen Gesamtumfang von höchstens 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- 3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als ergänzende Information.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.
- 3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen, z.B. externe Praktika, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft, fachrelevante Stipendien und Auszeichnungen etc. (gemäß Nr. 5.1.1 für diesen Studiengang).
- 3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, 4.2 wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 2.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 <sup>1</sup>Zwei Ausschussmitglieder prüfen sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Qualifikation und der dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie geeignet ist. <sup>2</sup>Die Bewertung wird von den Ausschussmitgliedern nach folgenden Kriterien getroffen:

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.6 ergeben, werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers ein ausgeprägtes Vorwissen bzw. Kompetenzen auf dem Gebiet "Biochemie und Molekulare Biologie" deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist, mit ausgeprägtem fachlichen Interesse zu arbeiten. 3 Der Inhalt der schriftlichen Begründung zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2.6 wird nach folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:
  - wissenschaftliche Qualität der Argumentation, Bezüge zu konkreten Forschungsproblemen der Biochemie und Molekularen Biologie (maximal 1 Punkt),
  - die nachgewiesenen Qualifikationen werden mit maximal 3 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis d oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:
    - a) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen, die einen relevanten Bezug zu naturwissenschaftlichen Tätigkeiten aufweisen, durch mindestens vierwöchige Berufspraktika innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs (jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte) oder/und
    - b) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen durch Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft im Hochschulbereich im Umfang von mindestens 2 Semestern (1 Punkt, für mehr als 2 Semester maximal 2 Punkte) oder/und
    - C) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent oder Chemischtechnische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent (1,5 Punkte) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit relevantem Bezug zu naturwissenschaftlichen Tätigkeiten (1 Punkt); eine Aufwertung nach Buchstabe a kann nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden oder/und
    - d) Nachweis von fachspezifischen Auszeichnungen oder Stipendien aus naturwissenschaftlichen Bereichen (maximal 1 Punkt).
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Gesamtnote des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen wird mit maximal 4,0 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Punktevergabe ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 – 5.1.2). <sup>2</sup>Die Punktezahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich

aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. <sup>3</sup>Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

- 5.2 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 6,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber die weniger als 3,5 Punkte erreicht haben, haben das Eignungsverfahren nicht bestanden; Nr. 6.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5.3 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 3,5 Punkten und höchstens 6,0 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.4 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. <sup>4</sup>Im Gespräch soll erstens die Bewerberin oder der Bewerber ein wissenschaftliches Thema aus den Bereichen Biochemie oder molekulare Biologie (z.B. die eigene Bachelorarbeit) vorstellen um nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein komplexes wissenschaftliches Thema zu diskutieren (50% der Bewertung). 5Zweitens soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er über ein solides Grundwissen in den Bereichen Biochemie und molekulare Biologie verfügt (50% der Bewertung). <sup>6</sup>Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. <sup>7</sup>Die Note der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. <sup>8</sup>Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. <sup>9</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Note von mindestens "gut" (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

#### 6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

#### 7. Wiederholung der Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie nicht erbracht haben, können sich zweimal erneut bewerben.

## Anlage zum Eignungsverfahren:

Die Gesamtnote des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2) geht nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

Note des Erstabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2)		
1,0 – 2,5	4,0 <b>–</b> 2,0 Punkte	
2,6	1,86 Punkte	
2,7	1,73 Punkte	
2,8	1,60 Punkte	
2,9	1,47 Punkte	
3,0	1,33 Punkte	
3,1	1,20 Punkte	
3,2	1,07 Punkte	
3,3	0,93 Punkte	
3,4 – 4,0	0,8 – 0 Punkte	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Dezember 2020 und 17. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2021, Az. A-3396/12 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH **DER PRÄSIDENT** 



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2021.